

Änderungen des Wasserreglementes vom 27. Nov. 1998

Das Wasserreglement der Gemeinde Zeihen vom 06. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

a) Grundeigentümerbeiträge

§ 48

Erhebung

¹ Grundeigentümerbeiträge werden erhoben für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von

- Hauptwasserleitungen, die der Erschliessung des Baugebietes dienen
- Wasserleitungen zu standortgebundenen Bauten ausserhalb des Baugebietes

² Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Hauptwasserleitungen erstellt, geändert oder erneuert, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens 70%.

Die nachfolgenden alten Abs. 3-7 werden unverändert beibehalten und verschoben sich jeweils um die nächsthöhere Ziffer.

§ 49

Beitragsplan

¹ Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Beiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden kantonalen Vorschriften.

Abs. 2 und 3, wie bisher

Übergangsregelung

Die Reglementsanpassung tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und gilt rückwirkend für alle hängigen Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Nov. 1998:

Vom Baudepartement des Kantons Aargau mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt: am 01. Februar 1999, sig. Dr. Ph. Baltzer, Chef Abt. Umweltschutz.